

Erfahrungen des Hamburger Zolls bei der Überprüfung von Importcontainern



ZOI Holger Riemann
Hauptzollamt Hamburg-Hafen



Problemursache

Im Laufe des Jahres 2003 wurden Container mit Begasungsetiketten und Abklebungen der Türen und Lüftungsschlitze festgestellt.




Es zeigt sich, dass die Anforderungen des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (**ISPM Nr. 15**) umgesetzt wurden.



Vorgehensweise

Die Beschäftigten wurden durch verschiedene Schulungs- und Unterweisungsmaßnahmen im Jahr 2003 für die Problematik von Containerbegasungen sensibilisiert.



Gefährdungsanalyse

In den Jahren 2003 bis 2005 wurden mehrfach Gefährdungsanalysen zu Begasungsmitteln durchgeführt.

Es wurden Prüfröhrchen der Firma Dräger für Standardbegasungsmittel eingesetzt.

Stoffe: Methylbromid, Blausäure,

Phosphorwasserstoff, Sulfuryldifluorid.



Vorsichtsmaßnahmen

Bei ca. 35% aller Messungen wurde eine Überschreitung der Freimessgrenzen nach TRGS 512 angezeigt.

Daraufhin wurden Vorsichtsmaßnahmen bei der Abfertigung von Containern in einem Ablaufschema festgelegt.



Studie

In der Zeit vom 25. Juli bis zum 29. September 2006 wurde beim Zollamt Waltershof eine Studie zur Ermittlung der Gefährdung durch Begasungsmittel in Containern durchgeführt.



Beteiligte

Die Studie wurde vom Zentralinstitut für Arbeitsmedizin (ZfAM) der Hansestadt Hamburg, dem Bereich Messtechnik der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) und dem HZA Hamburg-Hafen durchgeführt.



Ergebnisse

2111 Container wurden messtechnisch überprüft. In 367 Fällen wurden Grenzwerte überschritten, in 33 Fällen um mehr als das 10-fache.

[http://www.et1.tu-harburg.de/de_DE/
de_publicationen.php?Gruppe=UMT](http://www.et1.tu-harburg.de/de_DE/de_publicationen.php?Gruppe=UMT)



Besonders belastete Waren

Als besonders belastet hatten sich während der Studie Container mit

- Schuhen und
- Waren aus Weichkunststoff
herausgestellt.



Zusätzliche Gefährdung

Während der Durchführung der Studie wurde festgestellt, dass begaste Container nur noch in absoluten Einzelfällen Hinweise auf eine Begasung wie:

- abgeklebte Türen,
- abgeklebte Lüftungsschlitze,
- Begasungslabel aufwiesen.



Personaleinsatz

Im Bereich des Zollamts hielten sich ca. 60 Beschäftigte täglich in oder an Containern auf.

Nach der Studie wurde verstärkt darauf geachtet, dass die Beteiligten selbst die Waren darlegen.

Der Aufenthalt in oder an Containern reduzierte sich auf 5 – 10 Beschäftigte täglich.



Ablauf bei der Abfertigung

- Ist ein Hinweis auf eine Schadstoffbelastung in den vorgelegten Unterlagen / Daten vorhanden?

Wenn ja:

- Chemisches Gutachten ist erforderlich!
- Ausnahme: Ware kann umgeladen werden.



Hinweise auf Schadstoffbelastung

Hinweise sind z. B.:

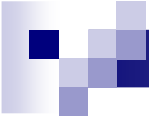
- Begasungsbescheinigung
- Angaben in ATLAS
- Warenart:
 - Schuhe
 - Waren aus Weichkunststoff



Ausschluss von Gefahren

Möglichkeiten, um Gefahren für Zoll-Mitarbeiter auszuschließen, sind:

- externes chemisches Gutachten
- Umladung durch den Beteiligten
- Erklärung durch den Fahrer und Darlegung der Waren
- negatives Ergebnis einer Vor-Ort-Messung des Zolls



Anforderungen an das Schadstoffanalyseverfahren

Zur Festlegung der Bedingungen, die unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten bei einem Betreten eines Containers einzuhalten sind, ist es erforderlich, die Raumluft in dem Container auf flüchtige Schadstoffe zu prüfen. Dazu ist nach heutigem Stand der Wissenschaft und Technik der Einsatz des Laborstandards (Gaschromatographie-Massenspektrometrie, GC-MS) erforderlich. Zusätzlich ist eine Messung auf Phosphin und Schwefelkohlenstoff erforderlich.



Anforderungen an das Gutachten

Im Schadstoffgutachten ist anzugeben, wie der Container geöffnet und Waren aus dem gesamten Container entnommen werden können. Hierbei sind insbesondere **verbindliche** Umgangsempfehlungen für die Entnahme von Proben aus dem Türbereich festzulegen. Für eine Teil- oder Komplettentladung des Containers sind ebenfalls **verbindliche** Vorgehensmaßnahmen festzulegen.



Darlegung

- Grundsätzlich gilt die Darlegungspflicht durch den Beteiligten.
- Liegen dem Zoll keine Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung vor, kann der Fahrer nach Abgabe einer Erklärung, der Darlegungspflicht nachkommen.



Erklärung des Fahrers

- Der Fahrer wird darauf hingewiesen, dass dem Zoll keine Anhaltspunkte auf eine Schadstoffbelastung vorliegen, aber ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.




Öffnen des Containers

- Nach Abgabe der Erklärung kann der Container geöffnet werden.
- Ein Sicherheitsabstand von ca. 20m zu Arbeitsplätzen ist einzuhalten.



Ausschluss von Gefährdungen

- Das beste Mittel, um eine Gefährdung beim Öffnen von Containern sicher auszuschließen, sind Messungen.



Anforderungen an Messtechnik

Die bei Vor-Ort-Messungen einzusetzende Messtechnik sollte:

- einfach zu bedienen sein,
- möglichst alle gasförmigen Schadstoffe detektieren,
- eine Sofortanzeige haben, die ein Betreten des Containers ermöglicht oder verbietet.



Einsatz von Messtechnik

Ende 2007 wurden von der Zollverwaltung 2 Messgeräte unterschiedlicher Hersteller zur Erprobung beschafft.

In der Zeit vom 02.01. – 31.05.2008 wurden damit ca. 700 Container parallel überprüft.



Ergebnis

- Bei ca. 50% der Container zeigte mindestens eines der Geräte eine überprüfungswürdige Schadstoffbelastung an.
- Die externen chemischen Gutachten ergaben in ca. 50% dieser Container, dass eine Abfertigung nur mit besonderen Schutzmaßnahmen möglich war.



Schutzmaßnahmen

z. B.

- Entladung mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung durch Fachpersonal.
- Messtechnische Begleitung
- Zwangsbelüftung



Fazit

- Bei konsequenter Einhaltung des Ablaufschemas wird ein maximaler Gesundheitsschutz im Bereich des Zolls erreicht.
- Zur Sicherheit aller Beteiligten müsste jeder Container vor Öffnung messtechnisch überprüft werden.
- Eine Standardisierung der Vor-Ort-Messungen ist erforderlich.